

Umgang mit Fremdeigentum

1. Sorgsamer Umgang mit Fremdeigentum / Haftungsfragen

Gesetzliche Regelungen/Definitionen zu den Begriffen "sorgsam und sachgerecht" und "Umgang mit Fremdeigentum" bestehen nicht.

Die konkrete Auslegung dieser Begriffe ist jedoch bedeutend im Zusammenhang mit Haftungsfragen.

Der mir vorliegende Muster-Betreuungsvertrag enthält in Ziffer 5.5 die Regelung, die Haftung der Kindertageseinrichtung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelte und dies gesetzlich zulässig sei. Entsprechendes gelte bei Verlust oder der Verwechslung von Garderobe und Kleidung des Kindes.

Einen automatischen Haftungsausschluss enthält diese Regelung nicht, ein solcher wäre auch rechtlich nicht zulässig.

Nach der genannten Regelung im Betreuungsvertrag haftet die Einrichtung bei der Beschädigung von Fremdeigentum nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Definition des Bundesgerichtshofs vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was in dem gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Eigentum der Kinder und Eltern stellt sich in diesem Zusammenhang nun die Frage, welche Maßnahmen hier zum Schutze des Eigentums durchgeführt werden müssen, damit der Einrichtung nicht vorgeworfen werden kann, sie habe die verkehrserforderliche Sorgfalt missachtet. Diese Frage kann nicht abstrakt-generell beantwortet werden sondern nur konkret bezogen auf die Besonderheiten einer Kindertagesstätte.

In dem Qualitätshandbuch finden sich unter F 4.1 bereits entsprechende Kriterien, die jedoch einer weiteren Konkretisierung bedürfen.

So werden für den Umgang mit Fremdeigentum unter F 4.1 Ziff. 3 bereits die folgenden Qualitätskriterien genannt:

- Bereitstellung von geeigneten Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Eigentum jedes Kindes,
- sachgerechte Bedienung, Pflege, Lagerung und Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände, bei Bedarf ihrer Kennzeichnung,
- Vorgehensweise bei Verlust oder Beschädigung.

a.)

Hier müsste vor Ort in der Einrichtung oder im Qualitätshandbuch zunächst geregelt werden, was als „geeignete“ Aufbewahrungsmöglichkeit angesehen wird.

In Betracht kommt hier, dass für jedes Kind in einem separaten Raum eine Garderobe und ein Fach für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände vorgehalten werden. Dieser Raum sollte abschließbar sein, jedenfalls für „Fremde“ nicht zugänglich oder zumindest in Sichtweise des Personals liegen. Um das Haftungsrisiko der Einrichtung weiter einzuschränken, könnte zusätzlich geregelt werden, dass bestimmte persönliche Gegenstände, die nicht erforderlich sind (zum Beispiel Bücher, Spielzeug, Schmuck oder Geld) nicht mitgebracht, jedenfalls nicht in der Garderobe oder dem persönlichen Fach verwahrt werden dürfen. Für den Fall, dass das Mitführen von Bargeld im Einzelfall erforderlich sein sollte, könnte geregelt werden, dass dies gesondert, beispielsweise im Büro der Kitaleitung, aufbewahrt werden kann. Die Umsetzung einer entsprechenden Regelung dürfte die Voraussetzungen für einen sorgsamen und sachgerechten Umgang mit Fremdeigentum erfüllen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einem Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Kinder bzw. der Eltern kommen, dürfte ein Fall grober Fahrlässigkeit nicht vorliegen.

Sollte es jedoch trotz Umsetzung einer entsprechenden Regelung zu häufigen Verlusten bzw. Beschädigungen am Eigentum der Kinder bzw. der Eltern kommen, müsste die Regelung auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und eventuell angepasst werden.

b.)

Weiter müsste geregelt werden, was als "sachgerechte" Bedienung, Pflege, Lagerung und Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände und seiner Kennzeichnungspflicht zu verstehen ist. Hier müsste wohl zwischen den persönlichen Gegenständen differenziert werden, denn einige der mitgeführten persönlichen Gegenstände (zum Beispiel Regenkleidung, Gummistiefel etc.) sind in regelmäßigem Gebrauch und können daher aus Zweckmäßigkeitserwägungen möglicherweise nicht permanent in der persönlichen Garderobe bzw. dem Fach des Kindes, sondern müssen gemeinsam mit den persönlichen Gegenständen der anderen Kinder aufbewahrt werden. In diesem Zusammenhang könnte zum Beispiel geregelt werden, dass Kleidungsgegenstände durch die Eltern mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden müssen

c.)

Weiter müsste geregelt werden, wie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von persönlichen Gegenständen vorgegangen wird. Hierzu ist erforderlich, dass ein konkreter Ansprechpartner für die Eltern benannt wird. Möglicherweise bietet es sich an, hier ein entsprechendes Formular zu entwickeln, in welches eingetragen wird, welcher Gegenstand wann beschädigt bzw. abhandengekommen ist. Weiter kann dort geregelt werden, innerhalb welcher Frist über mögliche Ansprüche der Eltern entschieden wird. Weiter kann geregelt werden, dass der Schaden der Haftpflichtversicherung der Einrichtung gemeldet wird.

Sofern die vorgenannten Regelungen bestehen und umgesetzt werden, dürfte eine Haftung der Einrichtung in der Regel ausgeschlossen sein, da bei Beachtung entsprechender Regelungen grober Fahrlässigkeit und selbstverständlich Vorsatz ausscheiden dürften.

2. Geschenke an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine Regelung zum Thema "Belohnungen und Geschenke" findet sich in dem einschlägigen Kirchlichen Arbeitnehmerinnen-tarifvertrag (KAT). Dort heißt es in § 3 Abs. 8

(8) Die Arbeitnehmerin darf Belohnungen oder Geschenke, die das übliche Maß übersteigen, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Anstellungsträgers annehmen.

Was als das "übliche Maß" anzusehen ist, kann durch die Einrichtung definiert werden. Denkbar wäre es beispielsweise zu regeln, dass nur Belohnungen oder Geschenken bis zu einem bestimmten Wert (z. B. Bis zu 5 €) ohne Zustimmung des Anstellungsträger das angenommen werden dürfen.

Sofern der Anstellungsträger die Regelung in § 3 Abs. 8 KAT konkretisiert, so sind hier die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß § 40 lit. k) MVG. EKD zu beachten.

Arne Buckentin, Rechtsanwalt
Im Auftrag des DW Hamburg